

Schlechter Zustand des S-Bahnhofs Johanneskirchen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00913 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 -
Bogenhausen am 20.10.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13979

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00913

Beschluss des Bezirksausschusses des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen vom 10.12.2024

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 - Bogenhausen hat am 20.10.2022 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00913 beschlossen, in der gefordert wird, den Zustand des Bahnhofs Johanneskirchen zu verbessern.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Hierzu wurde die zuständige Deutsche Bahn Stationen & Service (DB S&S) um Stellungnahme gebeten, die Folgendes mitgeteilt hat:

„An allen öffentlichen Orten führt Unrat zu einem unschönen Gesamtbild. Die Verärgerung darüber können wir gut nachvollziehen. Wir sind immer bemüht, Verunreinigungen zeitnah zu beseitigen und illegalen Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen. Wir bitten Sie jedoch auch um Ihr Verständnis, dass es uns nicht immer möglich ist, alle Bahnanlagen dauerhaft von Unrat freizuhalten. Unsere Bahnhöfe werden nach bundesweit einheitlichen Standards und Konzepten gereinigt, die sich nach Größe und Verkehrsaufkommen der jeweiligen Station richten. Sowohl die Sauberkeit als auch die Aufenthaltsqualität unserer Bahnhöfe sind für uns als Betreiber selbstverständlich von hoher Priorität und es ist uns wichtig die Qualität kontinuierlich zu verbessern.“

Die letzte Nassreinigung, welcher einer Grundreinigung gleicht, erfolgte in Johanneskirchen am 08.11.2022, sodass wir vor Beginn des bahnbetrieblichen Winterdienstes die Bahnsteige sowie die Unterführung und die Laufwege der Kundschaft auf unseren Zuständigkeitsflächen gründlich reinigen konnten. Um die Richtlinien der Verkehrssicherungspflicht einzuhalten, bitten wir um Verständnis, dass eine Nassreinigung während des bahnbetrieblichen Winterdienstes nicht durchgeführt werden kann. Zum einen kann es bei niedrigen Temperaturen zu Glätte führen und zum anderen muss für den Erhalt des aufgetragenen Splitts gesorgt werden.

Die Barrierefreiheit für mobilitätseingeschränkte Menschen sowie für Familien mit Kinderwagen und Radfahrer herzustellen, ist uns sehr wichtig und eines unserer zentralen Themen. In Bezug der Barrierefreiheit in Johanneskirchen teilen wir Ihnen folgendes mit. Seit den Planungen des viergleisigen Ausbaus Daglfing – Johanneskirchen werden für die betroffenen Stationen aufgrund der anstehenden Streckenausbauten keine weiteren Investitionen von Land oder Bund finanziert, sodass weder eine provisorische Barrierefreiheit noch bauliche oder optische Veränderungen möglich sind. Hinsichtlich dieser substantiellen Einschränkung, welche für die Realisierung von Projekten und Umbauten signifikant ist, bitten wir allen Reisenden und Besucher*innen um Verständnis. Ungeachtet davon sind Reparaturen oder der Austausch beschädigter unerlässlicher Elemente an den jeweiligen Bahnhöfen vom Bahnhofsmanagement München stets gewährleistet. Aktuelle Informationen über den aktuellen Stand der Projekte sowie Planfeststellungsverfahren können über folgender Internetseite jederzeit abgerufen werden: <https://www.daglfing-johanneskirchen.de/home.html>.

Bezüglich der angesprochenen Parkplätze:

Die Fläche parallel zum Bahnsteig, die zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt wird, ist im Eigentum der DB, allerdings nicht in Zuständigkeit der DB Station&Service. Wir haben das Anliegen deswegen an die DB Immobilien weitergeleitet.“

Darüber hinaus kann das Mobilitätsreferat Folgendes mitteilen:

Bei den Parkplätzen westlich und östlich des S-Bahnhalts Johanneskirchen handelt es um kein reguläres P+R-Angebot. Die angesprochenen Flächen befinden sich nicht im Eigentum der Landeshauptstadt München. Daher besitzt die Landeshauptstadt München bezüglich dieses Grundstücks weder Verfügungs- noch Nutzungsrechte.

Im Gegensatz zu den P+R-Anlagen im Stadtgebiet, ist daher die P+R Park & Ride GmbH als Serviceunternehmen der Landeshauptstadt München für den Bereich Parken auch nicht mit dem Betrieb und der Bewirtschaftung beauftragt.

Verantwortlich ist der Eigentümer der Flächen innerhalb des Konzerns Deutsche Bahn.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00913 der Bürgerversammlung des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen vom 20.10.2022 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen der DB S&S entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Strategie, Herrn Manuel Pretzl, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die BV-Empfehlung kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen der DB S&S entsprochen werden.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00913 der Bürgerversammlung des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen am 20.10.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen der Landeshauptstadt München

Der*Die Vorsitzende

Der Referent

Florian Ring

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 13 - Bogenhausen kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 13 - Bogenhausen kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 13 - Bogenhausen ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB1.11

zur weiteren Veranlassung